

Hausordnung

Haus Wieden, *wohnen und pflege im Alter*

I. Allgemeines

Zweck

Art. 1

Die Hausordnung regelt den Betriebsablauf innerhalb des Alters- und Pflegeheims Haus Wieden. Sie ist für alle Bewohnenden, Besucher und für das Personal verbindlich zu betrachten.

Grundsatz

Art. 2

Die Bewohnenden sind gebeten, einander freundlich und rücksichtsvoll zu begegnen, sich gegenseitig nach Möglichkeit zu helfen, um dadurch im Heim eine angenehme und freundliche Atmosphäre zu schaffen und zu erhalten.

Beim Eintritt in das Haus Wieden wird Ihnen ein Universalschlüssel für das Zimmer, die Haupteingangstüre und den Briefkasten ausgehändigt. Der Verlust des Schlüssels ist aus Sicherheitsgründen umgehend in der Verwaltung oder bei der Stationsleitung zu melden.

II. Benützung der Räumlichkeiten, Einrichtungen und Anlagen

Räumlichkeiten, Einrichtungen und Anlagen

Art. 3

Die Benützung der Räumlichkeiten, Einrichtungen und Anlagen soll mit der gebotenen Sorgfalt erfolgen. Aus Gründen der Hygiene und der Sicherheit für die Bewohnenden sollten in den Zimmern keine Teppiche aufgelegt werden.

In sämtlichen Räumen im Alters- und Pflegeheim gilt ein generelles Rauchverbot - Es steht kein Raucherraum zur Verfügung.

Für alle Bewohnenden wird vom Heim ein Pflegebett zur Verfügung gestellt.

Für Beschädigungen haftet der Verursacher.

Schäden und Mängel sind der Stationsleitung zu melden.

Allgemeinräume

Art. 4

Als Allgemeinräume gelten:

- die Aufenthaltsräume auf allen Stockwerken
- die Aufenthaltsmöglichkeiten ausserhalb der Zimmer
- die Teeküchen
- das Tageskaffee im Parterre
- der Mehrzweckraum im Haus A
- die Gartenanlagen

Der Speisesaal gilt ausserhalb der Essenszeiten in der Regel ebenfalls als allgemeiner Aufenthaltsraum.

Die Küche, der Estrich, die Kellergeschosse und die übrigen Wirtschaftsräume dürfen ohne Einwilligung der Heimleitung nicht betreten werden.

Zimmerbesorgung

Art. 5

Die Zimmer werden von den Bewohnenden, sofern sie dazu in der Lage sind, selber aufgeräumt und in Ordnung gehalten. Die ordentliche Reinigung wird vom Hauswirtschaftspersonal besorgt.

Fenster

Art. 6

Das Öffnen und Schliessen der Fenster in den Gängen, Treppenhäusern und Gemeinschaftsräumen wird ausschliesslich durch das Heimpersonal besorgt.

Hausordnung Haus Wieden	Erarbeitet von: BK/HL	Erstellt am: 26.05.2015
Haus Wieden – Buchs SG	Genehmigt von :BK/HL 30.06.2015	Version: 2

Hausordnung

Haus Wieden, wohnen und pflege im Alter

Zimmerordnung

Art. 7

In den Zimmern ist das Aufstapeln von Kisten, Koffern etc. aus Sicherheitsgründen nicht gestattet. Es steht bei Bedarf geeigneter Stapelraum zur Verfügung. Die Zuweisung erfolgt durch den Leiter Technischer Dienst oder durch die Heimleitung.

Ebenso ist das Aufhängen von Wäsche und gewaschenen Kleidungsstücken in den Zimmern und auf den Balkonen nicht erlaubt.

Elektrische Geräte und Apparate dürfen nur mit Einwilligung des Leiters Technischer Dienst oder der Heimleitung benützt oder betrieben werden.

Nägeln, Haken etc. werden ausschliesslich durch das Personal angebracht oder eingeschlagen.

Teeküche

Art. 8

Für die Zubereitung von kleinen kalten Zwischenmahlzeiten und diversen Getränken steht den Bewohnenden eine Teeküche zur Verfügung.

Bäder

Art. 9

Für die Benützung der Bäder sind die Anweisungen des Personals zu beachten.

Den Bewohnenden stehen in allen Zimmern Einzelduschen zur Verfügung.

Postfach

Art. 10

Die eingehende Post wird in den persönlichen Postfächern verteilt.

Licht, Warmwasser

Art. 11

Die Bewohnenden sind gebeten, mitzuhelfen, Energie zu sparen. Mit Licht und Warmwasser soll sparsam umgegangen werden.

III. Verpflegung

Essenszeiten

Art. 12

Es wird gemäss Verpflegungskonzept auf eine ausgewogene, abwechslungsreiche und gesunde Ernährung geachtet. Die Wünsche der Bewohnenden werden ernst genommen und nach Möglichkeit erfüllt.

Die Essenszeiten werden von der Heimleitung festgesetzt.

Für Festtage und besondere Anlässe kann die Heimleitung die Essenszeiten unter rechtzeitiger Bekanntgabe nach Bedarf ändern.

Ausserhalb der Essenszeiten werden im Speisesaal keine Mahlzeiten verabreicht.

Die Bewohnenden sind gebeten, die Nichtteilnahme an Mahlzeiten in jedem Fall, nach Möglichkeit am Vortag, der Stationsleitung zu melden.

Zu Ausflügen kann ein Lunch mitgegeben werden, sofern die Stationsleitung rechtzeitig verständigt wird.

Speisesaal

Art. 13

Die Mahlzeiten werden von den Bewohnenden gemeinsam im Speisesaal eingenommen.

Diejenigen Bewohnenden, welche entsprechende Unterstützung und Betreuung benötigen, nehmen das Essen im Mehrzweckraum B ein.

Bewohnende, welchen das Aufsuchen des Speisesaals aus gesundheitlichen Gründen vorübergehend oder dauerhaft nicht möglich ist, erhalten ihre Mahlzeiten ins Zimmer serviert.

Hausordnung Haus Wieden	Erarbeitet von: BK/HL	Erstellt am: 26.05.2015
Haus Wieden – Buchs SG	Genehmigt von :BK/HL 30.06.2015	Version: 2

Hausordnung

Haus Wieden, wohnen und pflege im Alter

Verpflegung

Art. 14

Ärztlich verordnete Diätkost wird gemäss Verpflegungskonzept zubereitet und verabreicht.

Tischordnung

Art. 15

Die Tischordnung wird nach Absprache mit den Bewohnenden von der Serviceleitung und der Pflegedienstleitung bestimmt. Den Wünschen der Bewohnenden wird nach Möglichkeit Rechnung getragen.

Gäste

Art. 16

Sofern die Platzverhältnisse im Speisesaal und im Tageskaffee es zulassen, können gemäss Verpflegungskonzept auch Gäste von Bewohnenden bei vorheriger Anmeldung und gegen entsprechende Entschädigung verpflegt werden.

IV. Reinlichkeit, Hygiene und Ordnung

Grundsatz

Art. 17

Im ganzen Haus und auf den Anlagen ist auf Reinlichkeit und Ordnung und die Einhaltung der Hygienevorschriften zu achten.

Leib- und Bettwäsche

Art. 18

Die persönliche Leibwäsche wird durch das Personal der Lingerie gewaschen, getrocknet, gebügelt und bei Bedarf oder Notwendigkeit geflickt. Für das Flickern von Kleidern wird ein Entgelt gemäss Taxordnung erhoben. Die Bettwäsche wird ausschliesslich vom Heim zur Verfügung gestellt und vom dafür zuständigen Heimpersonal gewechselt.

Abfälle

Art. 19

Der Kehricht ist in die dafür vorgesehenen Behälter im Zimmer oder den öffentlichen Räumen zu entsorgen.

Vermeidung von Lärm

Art. 20

Übermässiger Lärm soll im ganzen Haus vermieden werden. Radio- und Fernsehapparate dürfen nur in den Zimmern benützt werden. Sie sind auf Zimmerlautstärke einzustellen. Die Benützung von Kopfhörern wird empfohlen.

V. Verschiedenes

Mitarbeit

Art. 21

Die Mitarbeit von Freiwilligen / Bewohnenden in Haus und Garten wird von der Heimleitung und der Pflegedienstleitung / Stationsleitung je nach Gelegenheit und Möglichkeit gerne angenommen.

Wäschekennzeichnung

Art. 22

Alle Wäsche- und Kleidungsstücke, die im Heim gewaschen werden, sind vom Personal an gut sichtbarer Stelle deutlich mit vollständigem Namen gegen Verrechnung zu kennzeichnen.

Hausordnung Haus Wieden	Erarbeitet von: BK/HL	Erstellt am: 26.05.2015
Haus Wieden – Buchs SG	Genehmigt von :BK/HL 30.06.2015	Version: 2

Hausordnung

Haus Wieden, wohnen und pflege im Alter

Trinkgelder und Geschenke

Art. 23

Das Personal darf weder Geschenke noch Trinkgelder annehmen. Wer dem Personal etwas zukommen lassen möchte, kann einen Betrag übergeben, welcher in eine gemeinsame Kasse einlegt wird.

Die Beanspruchung der Angestellten für besondere Verrichtungen oder Dienstleistungen kann nur mit Zustimmung der Bereichs- oder Heimleitung erfolgen.

Wertsachen / Versicherungsschutz

Art. 24

Für die im Zimmer aufbewahrten Wertsachen und Geldbeträge haften Sie als Bewohner selber oder allenfalls Ihre Versicherung. Wir empfehlen Ihnen, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Inkraftsetzung

Art. 24

Diese Hausordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Hausordnungen.

Hausordnung Haus Wieden	Erarbeitet von: BK/HL	Erstellt am: 26.05.2015
Haus Wieden – Buchs SG	Genehmigt von :BK/HL 30.06.2015	Version: 2